Vereinsstatuten des Vereins:

ARTEMIS BOGENSPORT CLUB UNION EISENSTADT

ZVR: 638219049

beschlossen bei der außerordentlichen
Generalversammlung am 15. Juni 2021

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen „Artemis Bogensport Club Union Eisenstadt“, Kurzform „ABC Union Eisenstadt“
1.2 Er hat seinen Sitz in Eisenstadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das BURGENLAND.
1.3 Er gehört dem Dachverband „SPORTUNION Burgenland“ an.
1.4 Er ist überparteilich, nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig.
1.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt Pflege des Bogensportes in allen seinen Formen, sowie die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte Österreichs in Bekenntnis zur friedlichen Begegnung der Menschen durch Sport und Kultur.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1 Als ideelle Mittel dienen:

3.1.a Pflege des Bogensportes in allen seinen Formen
3.1.b Pflege von Bewegung und Sports auf allen Gebieten für alle Altersstufen
3.1.c Abhaltung von Wettbewerben, Meisterschaften und Sportfesten
3.1.d Durchführung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung und Herausgabe geeigneter Bildungsmittel

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

3.2.a Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge
3.2.b Einnahmen aus Veranstaltungen
3.2.c Subventionen und sonstige Einnahmen von öffentlicher und / oder privater Institutionen
3.2.d Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
3.2.e Führung von Sportplatzkantinen, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird
3.2.f Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
3.2.g Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
3.2.h Spenden, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.

§ 4 Mitglieder

4.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
a) außerordentliche Mitglieder
b) ordentliche Mitglieder
c) Sportmitglieder
d) Kursmitglieder und
e) Ehrenmitglieder.
4.2 Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein auf Dauer beitreten und vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Sie sind berechtigt an der Generalversammlung teil zu nehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
4.2 Ordentliche Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder, die vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Sie sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.
4.3 Sportmitglieder sind solche aus anderen Vereinen, die die Einrichtungen des ABC Union Eisenstadt benutzen. Sie haben keine Stimmrechte und können keine Funktionen im Verein ausüben. Sie sind nicht berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

4.4 Kursmitglieder sind Teilnehmer eines Kurses, die für die Dauer des Kurses und anschließender zwei monatiger Trainingszeit Mitglieder des Vereins sind. Sie haben keine Stimmrechte und können keine Funktionen im Verein ausüben. Sie sind nicht berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen.

4.5 Ehrenmitglieder sind solche, die vom Vorstand wegen besonderer Verdienste dazu ernannt werden. Sie sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus.

5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

5.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des unterfertigten Beitrittsformulars bei einer, zur Entgegennahme von Beitrittsformularen berechtigten Person. Diese berechtigten Personen sind in der Geschäftsordnung definiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und Ausschluss.

6.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, außer es liegt eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Verein und seinem Mitglied vor. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3 der abgegebenen Stimmen) verfügt werden. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden aliquot abgerechnet.

6.5 Gegen den Ausschluss kann binnen einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Verständigung des Ausschlusses Berufung bei der Generalversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich und vollständig begründet einzureichen. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

6.6 Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht gegen das Urteil der Generalversammlung innerhalb eines Monats an den Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION BURGENLAND, eine Vorstellung einzubringen. Gegen die Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

6.7 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

6.8 Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen etc.) unaufgefordert zurückzustellen.

6.9 Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der SPORTUNION Burgenland und den Fachverbänden zwecks Löschung aus der Datenbank mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

7.2 Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Generalversammlung

7.3 Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, vom Vorstand die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu verlangen.

7.4 Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und Finanzgebarung des Vereins zu informieren.

7.5 Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht Tagesordnungspunkte für die Generalversammlung vorzuschlagen. Vorschläge müssen bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Termin, schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

7.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen Corporate Identity.

7.7 Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.8 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.9 Der Verein ist zur Verwendung unsensibler, personenbezogener Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Ehrenzeichen, etc.) seiner Mitglieder berechtigt und leitet diese in geeigneter Form zwecks Aufnahme in den Verteiler des Verbandsnewsletters und Verbandsmagazins sowie Ehrenzeichenverwaltung an seinen Dachverband – die Sportunion Burgenland, an den Fachverband und an den ÖBSV weiter. Das einzelne Mitglied kann die Zustimmung dazu jederzeit schriftlich und postalisch oder per E-Mail widerrufen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Fotos und Videos, die im Vereinsbetrieb gemacht werden, dürfen zu Werbe- und Öffentlichkeitsarbeitszwecken des Vereins und der Verbände verwendet werden. Die Bild und Personenrechte bleiben davon unberührt

§ 8 Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

8.2 Die Funktionsperiode der Organe beträgt vier Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.3 Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe, sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

8.4 Für das passive Wahlrecht jeglicher Funktion ist Volljährigkeit Voraussetzung.

§ 9 Generalversammlung

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

9.2.a auf Beschluss des Vorstandes,

9.2.b auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung

9.2.c auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,

9.2.d auf Verlangen der Rechnungsprüfer.

9.3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin unter Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlich auf der vereinseigenen Website.

9.4. Gleichzeitig ist die Generalversammlung der SPORTUNION BURGENLAND schriftlich anzuzeigen, da sie Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Generalversammlung entsenden kann.

9.5. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Kalendertage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.6. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.7. Bei der Generalversammlung sind die Mitglieder entsprechend ihrer Mitgliedschaft teilnahme- und wahlberechtigt. Stimmrecht haben nur volljährige ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

9.8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, findet die Generalversammlung mit derselben Agenda 15 Minuten später statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.9. Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesen Statuten keine andere Regelung vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.9. Beschlüsse, die Änderungen der Vereinsstatuten betreffen, erfordern eine qualifizierte 2/3 Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen.

9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Sind beide verhindert führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend so führt den Vorsitz das älteste anwesende Mitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

10.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Generalversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

10.2. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.2.a Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre unter Einbindung der Rechnungsprüfer

10.2.b Entlastung des Vereinsvorstandes für die voran gegangene Funktionsperiode

10.2.c Wahl und des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

10.2.d Entscheidung über Berufung gegen Mitgliedsausschlüsse

10.2.e Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

10.2.f Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus:

11.2 stimmberechtigten Mitgliedern:

11.2.a Obmann/Obfrau und gegebenenfalls sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn;

11.2.b SchriftführerIn und gegebenenfalls sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn;

11.2.c FinanzreferentIn und gegebenenfalls sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn;

11.2.d allenfalls Mitgliedern mit beratender Stimme:
Wenn sie nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sind nehmen sie an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihr Aufgabenbereich, finanzielle Ausstattung etc. werden in der Geschäftsordnung festgelegt

11.2.e Organisationsreferent

11.2.f Sportreferent

11.2.g Sollten mangels wahlbereiter Mitglieder nicht genügend Personen zur Verfügung stehen, kann der Vorstand verkleinert werden. Sollte der Vorstand nur mehr aus den gesetzlich vorgeschriebenen zwei Personen bestehen, so üben sie die Funktionen des Obmanns / der Obfrau sowie des Finanzreferenten und Schriftführers aus

11.3 Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder bzw. bei Bedarf eines Stellvertreters ein wählbares Mitglied kooptieren, Dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei der SPORTUNION Burgenland zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.4 Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen. Deren Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

11.5 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. von der Obfrau, bei Verhinderung von dem/der StellvertreterIn mindestens viermal jährlich mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.6 Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung sein bzw. ihr StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

11.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder , sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.

11.9 Anträge, welche in der Vorstandssitzung behandelt werden sollen, können schriftlich vor der Vorstandssitzung oder mündlich in der Vorstandssitzung gestellt werden. Ein Tagesordnungspunkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder verlangen.

11.10 Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder durch Rücktritt.

11.11 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam

11.12 Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 <u>Aufgaben des Vorstands</u>

12.1 Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

12.2 Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung ausarbeiten.

12.3 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere: Erfüllung von Aufgaben im Sinne von § 3

12.4 Entscheidung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, Kursmitgliedern und Sportmitgliedern

12.5 Sorge für einen geregelten Sportbetrieb

12.6 Organisation von Kursen, Vereinsfesten, Wettkämpfen und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen
12.7 Verwaltung des Vereinsvermögens; Einrichtung eines Rechnungswesens; gegebenenfalls Beachtung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften; Erstellung eines Budgets; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen
12.8 Verwaltung und Koordination der Benützung und Erhaltung der Sportanlagen sowie Abschluss, Änderung oder Kündigung von Pacht- und Mietverträgen
12.9 Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
12.11 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
12.12 Anzeige von Statutenänderungen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden
13.2 Der Obmann bzw. die Obfrau ist der/die Vertreter/in des Vereines nach außen gegenüber Behörden und Dritten und sein oberster Leiter bzw. seine oberste Leiterin nach innen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er automatisch durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Obmann führt in der Regel den Vorsitz bei allen Veranstaltungen des Vereines.
13.3.a Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Obmannes und des Finanzreferenten. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.
13.3.b Für laufende finanzielle Angelegenheiten zeichnen der Präsident oder der Kassier jeweils einzeln.
13.4 Rechtsgeschäfte und Verfügungen über bewegliche Sachen oder unbewegliche Sachen oder Dauerschuldverhältnisse in einem € 2.500,-- übersteigenden Wert bedürfen der gemeinsamen Vertretung durch den Obmann bzw. die Obfrau und den Finanzreferenten bzw. die Finanzreferentin.
13.5 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
13.6 Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann bzw. die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
13.7 Dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins.
13.8 Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er/Sie ist dem Obmann bzw. der Obfrau und seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin sowie den Rechnungsprüfer/innen gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
13.9 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der oben genannten Organe deren StellvertreterInnen.
13.10 Der Organisationsreferent unterstützt den Vorstand im operativen Geschäft. Er hält den Kontakt zu den Dach- und Fachverbänden. Er sorgt für die Bereitstellung und Instandhaltung der Sportanlagen etc.
13.11 Der Sportreferenten unterstützt den Vorstand in der Organisation des Sportbetriebes (Training, Kurse, Kaderbeschickung, Turniere …)

§14 Rechnungsprüfer

14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

14.3 Sie haben innerhalb eines Monates nach Erstellung des Jahresabschlusses eine Prüfung durchzuführen.

14.4 Die Rechnungsprüfer haben zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu In-sich-Geschäften, wenn Vorstandsmitglieder mit dem eigenen Verein einen Vertrag abschließen, Stellung zu nehmen.

14.5 Die Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.

14.6 Die Prüfungsergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.

14.7 Wenn der Vorstand auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert und informiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, erfolgt die Einberufung der Generalversammlung durch die Rechnungsprüfer. In dieser Generalversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.

§ 15 Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein weiteres Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt über die Person des/der Vorsitzenden keine Einigung zustande, so bestimmt der Vorstand eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist und sind weisungsfrei und unabhängig.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet auf Grund dieser Statuten und der daraus abgeleiteten Rechtsnormen (Geschäftsordnung) sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine Berufung an den Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION BURGENLAND, zulässig. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses zulässig.

15.4 Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können nur bei Begehen eines Disziplinarvergehens vom Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION BURGENLAND enthoben werden.

15.5 Das Schiedsgericht ist zuständig für:

15.5.a Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Anordnungen und Beschlüsse des Vereins;

15.5.b Beleidigungen und Verleumdungen des Vereines, der gewählten und bestellten Organe und Mitglieder des Vereins;

15.5.c Handlungen, die dem Verein oder dessen Einrichtungen Schaden zugeführt haben oder geeignet sind, Ansehen und Ruf zu schädigen;

15.5.d Streitigkeiten über die Einhaltung von Vereinsterminen;

15.5 e Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen des Vereines;

15.5.f Strafmaßnahmen und Ausschließung von Mitgliedern;
15.5.g Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein in 1. Instanz;
15.5.h Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern;
15.5.i Sonstige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis;
15.5.j Abgabe von Rechtsgutachten.
15.5.k Für alle anderen Angelegenheiten ist der Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION BURGENLAND, zuständig.
15.6 Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION BURGENLAND (Disziplinarordnung).

§ 16 Auflösung des Vereines

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
17.2 Eine derartige Generalversammlung ist der SPORTUNION BURGENLAND, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Diese kann VertreterInnen (ohne Stimmrecht) zu dieser Generalversammlung entsenden.
17.3 Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen ungeschmälert der SPORTUNION BURGENLAND, zu übertragen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
17.4 Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

18.1 Der Verein ist auch an die von der SPORTUNION BURGENLAND beschlossenen Statuten, Geschäftsordnung und Landesdisziplinarordnung gebunden.
18.2 „schriftlich“ bedeutet in diesen Statuten immer „per Post“, Telefax, Email oder ähnliche Technologien und ersetzt alle Ausführungen im Text.

Eisenstadt, 15. Juni 2021

Ausscheidender Vorstand:

....
(Schriftführer) (Vereinsobmann)

Neuer Vorstand

....
(Schriftführer) (Vereinsobfrau)